



**AMTSBLATT  
für die  
GEMEINDE BORCHEN**

**31. Jahrgang, Nr. 200  
Herausgegeben am  
06.02.2025**

**Inhalt**

- 5. 2025 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 06.02.2025 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ in den Ortsteilen Alfen und Kirchborchen**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchchen.de](http://www.borchchen.de) abzurufen.

# Öffentliche Bekanntmachung

## über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ in den Ortsteilen Alfen und Kirchborchen

Der Rat der Gemeinde Borchchen hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Bedenken, Hinweise und Anregungen der Bürger/innen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den in den beigefügten Abwägungstabellen enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen.“

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchchen einschließlich Begründung, Umweltbericht, Entwässerungskonzept und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ einschließlich Begründung, Umweltbericht, Entwässerungskonzept und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

### Geltungsbereich:    ■    ■    ■    ■    ■    ■



## Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

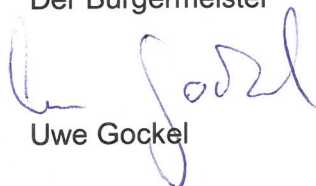
Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 07.11.2024 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 05.02.2025

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 8:28



Uwe Gockel

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt der Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ in den Ortsteilen Alfen und Kirchborchten in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ nebst städtebaulicher Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Borchten von der Öffentlichkeit eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchten, Fachbereich IV, Zimmer 16 (Frau Risse-Schäfers, Herr Lüke),  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Außerdem können die Bebauungsplanunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Borchten kann auf der Internetseite <https://www.borchten.de/de/> unter der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

## Hinweise

### **Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch**

Auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung wird hingewiesen.



Gemäß § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2 a BauGB beachtlich sind.

### **Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 05.02.2025

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 8:30



Uwe Gockel